

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Civilprozesse

sind in diesem Monat 44 eingesandt, davon 16 als zulässig angenommen, 28 für unzulässig erklärt worden; von jenen hat der oberste Gerichtshof 9 Urtheile cassirt und 7 nicht cassirt.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 31. August.
(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über die Wahlversammlungen.)

32. Wenn die Wahl keine absolute Mehrheit darbietet, so verliest der Präsident mit lauter Stimme die Personen, welche Stimmen erhalten haben, und die Anzahl, welche sie erhalten.

33. Er zeigt hierauf der Versammlung an, daß sie nur zu Gunsten derjenigen stimmen könne, welche das erste mal mehr als eine Stimme erhalten haben.

34. Wenn die zweite Wahl keine absolute Mehrheit darbietet, so fallen wieder diejenigen Bürger aus der Wahl, welche nur eine Stimme hatten, und wenn sich in dieser Wahl keine vorkänden, die nur eine Stimme erhalten hatten, so fällt der oder diejenigen weg, welche am wenigsten Stimmen erhalten haben, und dann soll zur dritten Wahl geschritten werden.

35. Wenn in der dritten Wahl keine absolute Mehrheit herauskommt, so wird mit Beobachtung der vorhergehenden Art. zur vierten Wahl, und so immer fort geschritten, bis die absolute Mehrheit herauskommt.

36. Das Gesetz wird bestimmen, welche Cantone dieses Jahr der Volkszahl nach Senatoren, und wie viel sie derselben zu erwählen haben.

37. Um als Mitglied des Senats erwählt zu werden, muß ein Bürger das dreissigste Jahr erreicht haben, und entweder verheirathet seyn, oder es gewesen seyn.

38. Das Gesetz wird bestimmen, welche Cantone, auf Grund der Herausstretung der Oberrichter, solche zu erwählen haben.

39. Jeder Canton hat ein Mitglied der Verwaltungskammer und einen Suppleanten derselben zu erwählen.

40. Jeder Canton hat ferner zwei Cantonsrichter und zwei Suppleanten zu erwählen.

41. Jeder Canton hat endlich einen Distriktsrichter für jeden Distrikt, den er enthält, zu erwählen.

42. Sollten in der einen oder andern dieser Autoritäten mehrere Plätze, als das Gesetz erfordert,

entweder durch Nichtannahme der Stelle, oder durch Tod, oder durch anderweitige Beförderung, oder endliche Entfernung erledigt seyn, so wird die Wahlversammlung diese Plätze nach der vorgeschriebenen Art wieder besetzen.

43. In diesen Fällen muß aber genau der Namen des Bürgers zu Protokoll getragen werden, an dessen Stelle der Neuerwählte tritt.

44. In den Cantonen, wo entweder die Verwaltungskammern, oder Cantonsgerichte, oder Distriktsgerichte von dem Vollziehungsdirektorium abgesetzt wurden, muß das abgesetzte Tribunal same den Suppleanten, wenn es laut der Constitution derselben hat, wieder von der Wahlversammlung neu bestellt werden.

45. Man geht ohne Waffen und ohne Stock in die Wahlversammlungen; die Gebrechlichen sind von diesem letzten Bedingung ausgenommen.

46. Die Wahlversammlungen können über keinen, der Ernennung der Bürger zu den im Gesetz benannten Stellen, fremdartigen Gegenstand berathschlagen.

47. Jede solche fremdartige Berathschlagung ist nichtig erklärt, und die Präsidenten, Secretärs und Stimmenzähler sind für jede Widerhandlung in dieser Rücksicht verantwortlich.

48. Ein Doppel des Protokolls der Wahlversammlung wird sogleich, nach Beendigung derselben, an die gesetzgebenden Räthe gesandt.

49. Die Urversammlungen, deren Wahlmänner die Wahlversammlung bilden, sollen gehalten seyn, ihre Wahlmänner zu entschädigen.

50. Diese Entschädigung besteht in vier Franken für den Tag, wozu die Reise in den Hauptort auch gerechnet wird.

51. Diese Wahlversammlungen dürfen nicht länger, als sechs Tage dauern, in welcher Zeit also spätestens ihre Geschäfte beendigt seyn müssen.

Die 3 ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 4. Rüce: Die Schildwachen werden die Wahlmänner nicht kennen, man muß ihnen ein gesondertes Zeichen geben.

Zimmermann: Wann wir in solchen Detail hineingehen wollten, so würde der Beschluß zu weitläufig werden; solche Polizeisorgen gehören der Wahlversammlung selbst zu.

Ruhn ist Rüces Meinung, und will, daß der

Statthalter den Wahlmännern Karten einhändig, um sie kenntbar zu machen.

Schlumpf stimmt Zimmermann bei, in der Überzeugung, daß sich Niemand in die Wahlversammlungen hineinzu drängen getrauen werde.

Carraud folgt. Der § wird unverändert angenommen.

§ 5. Schlumpf will den Regierungsstatthaltern nicht vorschreiben, ob sie kurze oder lange Neden halten sollen, sondern ihnen dieses überlassen.

Zimmermann: Die Versammlung hat schon oft genug gefühlt, wie nothwendig es wäre, lange und unnütze Neden einschränken zu können; ich beharre also auf dem Gutachten.

Der § wird unabgeändert angenommen.

Der folgende § wird ohne Einwürfung angenommen.

§ 7. Schlumpf findet diesen § überflüssig, doch zieht er seine Einwendung dagegen zurück, und er wird unverändert angenommen.

§ 8. Graf will die Wahlversammlungen beenden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Der einstweilige Regierungscommisär im Kanton Linth, an den Regierungsstatthalter der Kantone Zürich und Baden.

Glarus, den 2. Sept. 1799.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Aug. wollten die Franken bei Nafels über die Glarnerlinth auf Mollis, und auf der andern Seite nach Nessetal vordringen. Sie wurden aber bis auf Reichenburg zurückgedrängt, so daß die Kaiserlichen am Samstag wieder in Glarus waren. Während dieser Zeit waren die französischen Truppen auch über den Pragel vorgedrungen und zwar bis auf Glarus; sie mußten aber ebenfalls wieder zurückweichen.

Am Abend vom 31. Aug. auf den 1. Sept. griffen nun die Franken neuerdings an. Die Festreicher hatten bei Mollis ihre Kanonen kreuzweise aufgespant, und damit auch die Ebene bei Nessetal wohl besetzt; dennoch schlugen die Franken sich vom Pragel her mit dem blosen Bajonet vorwärts auf Glarus und die von Reichenburg auf Nafels und über die Glarnerlinth nach Mollis. Ihr Verlust war nicht groß, und wird an Verwundeten und Toten bei Nafels auf 300 und bei Glarus auf 50 Mann gerechnet. Auf der andern Seite hingegen wurden sehr viele Baturen und Festreicher, unter andern auch die Obrist von den Regimentern Benzer und Peterwardin, die fast ganz aufgerieben sind,

samt einem Rittmeister niedergemacht, oder in die Sumpfe gesprengt und zusammen gesangen. Selbst General Hohe wäre unter der Zahl dieser letztern, wenn er nicht noch fünf Minuten zu früh entflohen wäre. Die Flucht der Kaiserlichen gieng über den Krenzerberg, und die Franken verfolgten sie bis auf Wallenstadt, von wo sie sich dann wieder auf die Berghöhen zurückzogen oder zurückzichen werden, bis Lecourbe in Bündten genug vorgedrungen seyn wird.

Wirklich sind die Franken aus dem Glarnerland durch das Seeschal schon auf die Alp Wüheln vorgedrungen, um sich bei Glanz mit der Lecourbischen Division zu vereinigen.

Bei dem wechselnden Durchzug zweier fechtenden Heere litten die Gemeinden Glarus und Reichenburg nicht am wenigsten. Mollis aber wurde von den Kaiserlichen fast ganz geplündert. Nafels hingegen von den Franken zur Verwunderung und zum unvergeßlichen Dank der Einwohner gerettet; indem dieselben durch Niederreissung eines Hauses, der aus Unvorsichtigkeit entstandnen Feuersbrunst Inhalt thaten, die sonst wahrscheinlich das ganze Dorf eingeschert haben würde, da die unglücklichen Einwohner in der Furcht, daß die Franken alles verbrennen merden, schon entflohen waren.

In Glarus wurde die Plünderung durch den Alt-Unterstatthalter Zwicky verhütet; dieser nahm bei der ersten Ankunft der Franken über den Pragel seine Schärpe, und gieng, nachdem alles davon flohe, denselben entgegen, so daß durch seine Verwendung der Flecken bis auf einige Häuser außer demselben verschont bliebe. Dafür wurde derselbe aber auch nach erfolgter Rückkehr der Kaiserlichen durch einen Offizier mit 4 Husaren auf die Mitte des Platzes geführt, um dem General Hohe von seinem Betragen Rechenschaft zu geben; wahrscheinlich wäre er fortgeführt worden, allein da die Franken wieder eindrangen und der General Hohe mit seinen Kameraden fliehen mußte, so konnte der B. Zwicky aus dem Lager bei Nessetal auf einem Husarenpferd entwischen.

(Sign.) Thielier.

Dem Original gleichlautend;

(Sign.) Heussi,

Sekretär des Reg. Statth. von Baden.

Der Copie gleichlautend;

Bern, den 6. Sept. 1799.

Der General-Sekretär,

Heussi.